

**Bundesrat**

**Drucksache 682/11**

**04.11.11**

U - AV - In

## **Gesetzesbeschluss**

**des Deutschen Bundestages**

---

### **Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 28. Oktober 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/7505 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**– Drucksachen 17/6052, 17/6645 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 25.11.11

Erster Durchgang: Drs. 216/11

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,“ durch die Wörter „22. August 2011 (BGBl. I S. 1770)“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „in einer Abfallentsorgungseinrichtung“ gestrichen.
    - cc) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, soweit dies auf Grund internationaler oder supranationaler Übereinkommen durch Bundes- oder Landesrecht geregelt wird,“.
    - dd) In Nummer 14 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - ee) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Kohlendioxid, das für den Zweck der dauerhaften Speicherung abgeschieden, transportiert und in Kohlendioxidspeichern gespeichert wird, oder das in Forschungsspeichern gespeichert wird.“
  - b) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
    - bb) In Absatz 8 Nummer 2 wird das Wort „Natur“ durch das Wort „Beschaffenheit“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 16 werden nach den Wörtern „zu erleichtern“ die Wörter „oder zu ermöglichen“ eingefügt.
    - dd) Absatz 17 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist“ und die Wörter „Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“ durch die Wörter „Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke“ ersetzt.
      - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „und eines angemessenen Gewinns“ eingefügt.
  - c) § 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „wird ermächtigt,“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „zu bestimmen“ gestrichen.
      - ccc) In Nummer 2 wird das Wort „festzulegen“ gestrichen.
      - ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat.“
    - bb) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016, ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtsicheren Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 noch erforderlich ist.“

- d) In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abfälle mit anderen“ die Wörter „Kategorien von“ eingefügt.
- e) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder durch eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken festzulegen.“
- f) § 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
- g) § 17 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität“ eingefügt.
  - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgestaltung“ die Wörter „, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen,“ eingefügt.
    - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „wird; Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu berücksichtigen.“ durch die Wörter „oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.“ ersetzt.
    - ccc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

      1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
      2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
      3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.“
    - ddd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel-

und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht konkret plant.“

- eee) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit, die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen zu berücksichtigen.“
- h) § 18 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ und die Wörter „der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
    - bbb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - bb) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „über den größtmöglichen Umfang und die“ eingefügt.
  - cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zuständige Behörde fordert den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will.“
  - dd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - ee) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten.“
    - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
  - ff) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Absatz 4 oder 5“ werden durch die Wörter „Absatz 5 oder 6“ ersetzt.
- i) In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings“ eingefügt.
- j) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität“ eingefügt.
- k) Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Flüssige Abfälle, die kein Abwasser sind, können unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Abwasser beseitigt werden.“
- l) In § 30 Absatz 6 werden die Wörter „Soweit dies zweckmäßig ist, enthalten die Abfallwirtschaftspläne“ durch die Wörter „Die Abfallwirtschaftspläne enthalten mindestens“ ersetzt.
- m) In § 31 Absatz 5 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

- n) In § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bestimmt werden,“ die Wörter „dass Abfälle mit bestimmten Metallgehalten nicht abgelagert werden dürfen und“ eingefügt.
- o) § 47 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5, 7, 8, 9 Satz 1 und 2 und Absatz 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die behördlichen Überwachungsbefugnisse nach den Absätzen 1 bis 5 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind.“
- p) § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.“
- q) § 54 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.“
- bb) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.“
- r) § 56 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie die Abfallarten“ eingefügt.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Gütezeichens“ durch die Wörter „eines Überwachungszeichens“ und die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.

- cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.
  - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
- dd) In Absatz 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.
- ee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ und die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.
  - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.
- s) § 57 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 6 werden die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 7 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 8 werden die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.
- t) In § 69 Absatz 3 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
- u) § 72 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bestehende Pflichtenübertragungen nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und der §§ 16 bis 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, verlängern.“
- 2. In Artikel 2 werden im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist“ ersetzt.
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird § 2 Absatz 3 wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „anderer Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder der nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen erlassenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.“

- b) In Nummer 10 wird § 23 wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 6 Elektro- und Elektronikgeräte zum Verkauf anbietet,“.
      - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 9 Absatz 9 Satz 1 eine Erfassung durchführt,“.
    - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:
      - a<sub>1</sub>) In Absatz 2 wird nach der Angabe „5“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des (...) Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG)] geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) geändert worden ist“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 werden die Wörter „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist“ ersetzt.
- e) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Der Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.15 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„a) Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr,
---

b) Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;“.
---

2. In Nummer 8.3 Spalte 2, Nummer 8.4 Spalte 2, Nummer 8.5 Spalte 1 und 2, Nummer 8.6 Spalte 1 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. Die Nummer 8.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlagen zur biologischen Behandlung

- a) von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder
- b) von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,
  - mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag oder
  - soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag,

ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.5 oder 8.7 erfasst werden;“.

4. In Nummer 8.7 Spalte 1 und 2, Nummer 8.8 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2, Nummer 8.10 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2 Buchstabe a und b, Nummer 8.11 Spalte 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 8.12 Spalte 1 und 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. Die Nummer 8.12 Spalte 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - „b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,
    - aa) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr oder
    - bb) bei Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern oder mehr,

ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle;“.
6. In Nummer 8.13 Spalte 1 und 2, Nummer 8.14 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2 und Nummer 8.15 Spalte 1 und 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.“ ‘
- f) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:

„(13a) Die Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2011 (BGBl. I S. 1105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

  1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
  2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.“ ‘
- g) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 2 werden folgende Nummern 1.11 bis 1.11.2.2 eingefügt:

„1.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur		
1.11.1	Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
1.11.1.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr,		A
1.11.1.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr,		S
1.11.2	Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von		
1.11.2.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr,		A
1.11.2.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr;“.		S

b) In Nummer 8.3 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Die Nummern 8.4 bis 8.4.2 werden durch folgende Nummern 8.4 bis 8.4.3 ersetzt:

„8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,		
8.4.1	mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag		A
8.4.2	mit einer Durchsatzleistung von 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag		S
8.4.3	soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Abfällen je Tag;“.		S

d) In Nummer 8.5, 8.6, 8.8, 8.9, 12.1, 12.2 und 12.3 werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

h) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird in § 1 Absatz 1 die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird § 5 wie folgt gefasst:

## „§ 5

## Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.“

cc) In Nummer 12 wird § 8 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Sammler und Beförderer hat eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis oder der die Erlaubnis nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb bei der Beförderung mitzuführen.“

dd) In Nummer 14 wird § 12 wie folgt gefasst:

## „§ 12

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 einen Dritten beauftragt.“

i) In Absatz 27 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung oder der die Genehmigung ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb“ gestrichen.“

j) In Absatz 34 wird in Nummer 4 folgender neuer Buchstabe 0a vorangestellt:

,0a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“.

k) Absatz 41 wird wie folgt gefasst:

„(41) Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Stoff nicht zurücknimmt und die Rücknahme durch einen Dritten nicht sicherstellt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“ ‘